



Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das BDSG (n.F.)

Referent: Dieter Ostertag

SSB Bochum, 11.05.2018, Bochum



- **Daten: Datenschutzrecht**
- **Bilder: Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild**

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?



- Zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung
- Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener
- Bei Verstößen drohen:
 - Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit
 - Geld-/Freiheitsstrafen wegen einer Straftat
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche
 - Imageschäden

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Bisherige Regelungen:

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG alt, unmittelbar)
- EU-Richtlinie 95/46 (grds. mittelbar)

Zukünftige Regelungen ab 25.05.2018:

- EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, unmittelbar)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, ergänzend)

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Bußgeldrahmen alt (§ 43 BDSG a.F.) : bis 50.000 EUR (300.000 EUR)
- Bußgeldrahmen neu (Art.83 DSGVO) : bis 10 Mio. EUR (20 Mio. EUR) bzw. 2% (4%) des weltweiten Vorjahresumsatzes



Wer ist für die Umsetzung des Datenschutzes im Verein verantwortlich?

Im Verein ist der Vorstand für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen verantwortlich und muss daher entsprechende Veranlassungen treffen.

Soweit ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, überwacht dieser zwar die Einhaltung des Datenschutzrechtes, ist jedoch selbst nicht für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen zuständig.

Anwendungsbereich und zentrale Begriffsbestimmungen



- DSGVO und BDSG gelten bei ganz oder teilweiser **automatisierter Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie nicht automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem.
- **Verantwortlicher:** natürliche und juristische Personen, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden
- **Nicht-öffentliche Stellen:** u.a. juristische Personen des privaten Rechts, somit auch Vereine
- **Betroffene Person:** deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Was ist noch bei der Datenerhebung zu beachten?



- **Verarbeitung:** jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang: z.B. Erheben, Erfassen Ordnen, Speicherung, Verändern, Auslesen, Abfragen, Offenlegen, Übermitteln, Abgleich, Löschen, Vernichten personenbezogener Daten
- **Besondere Kategorien** von Daten genießen besonderen Schutz (z.B. Gesundheitsdaten).
- Die Erhebung von Daten der **Beschäftigten** ist in § 26 BDSG n.F. gesondert geregelt.

Was sind personenbezogene Daten?



- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Familienstand, Kinder, Beruf
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Mitgliedschaft in einer Organisation
- Datum des Vereinsbeitritts
- Sportliche Ergebnisse
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- ...
- und Fotos/Videos

Grundprinzipien im Datenschutzrecht

Art. 5 DSGVO

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Datenminimierung (Datensparsamkeit)
- Zweckbindung
- Richtigkeit
- Integrität und Vertraulichkeit
- Speicherbegrenzung

Der Verantwortliche muss die Einhaltung nachweisen können (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Wann darf ich Daten erheben?



- Grundprinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

- wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- wenn der Betroffene eingewilligt hat.



- **Art. 6 DSGVO:**

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist (z.B.):

- die **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt
- zur **Vertragserfüllung** erforderlich
- zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich
- zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Interessenabwägung)

Erlaubnis nach Art. 6 (1) b): „Vertragserfüllung“



- Die Verarbeitung ist zulässig, wenn sie für die **Erfüllung eines Vertrages** mit der betroffenen Person oder vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, erforderlich ist.

z.B. Mitgliedschaftsverhältnis (das Mitgliedschaftsverhältnis ist ein Vertrag bzw. vertragsähnliches Verhältnis) , Teilnahme an Kursen, Abnahme Sportabzeichen, Lizenzerteilung.

Erlaubnis nach Art. 6 (1) f): „Wahrung berechtigter Interessen“



- Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen.
- z.B. Namensnennung und Veröffentlichung von Personenbildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ohne das eine Einwilligung vorliegt.
- die betroffene Person hat ein Widerspruchsrecht (dann grundsätzlich keine weitere Verarbeitung zulässig)

Was ist zu beachten, wenn eine Einwilligungserklärung eingeholt wird?



- Grundlage: Art. 6 Abs. 1 a. und 7 DS-GVO
- **Freiwillig und zweckgebunden**, keine feste Form vorgeschrieben, aber **Nachweispflicht**.
- **Schriftform** wird empfohlen, Dokumentation des Klick-Verhaltens ist auch möglich.
- Die Einwilligung kann **jederzeit widerrufen** werden, worauf vor Abgabe der Einwilligung hingewiesen werden muss.
- Eine **unwirksame Einwilligung** kann zur Unzulässigkeit der Datennutzung führen und mit einem Bußgeld geahndet werden.
- **Fortgeltung von Alt-Einwilligungen** nach dem BDSG a.F., soweit die Voraussetzungen nach DSGVO erfüllt sind.



Was ist zu beachten, wenn eine Einwilligungserklärung eingeholt wird?

Grundlage: Art. 6 Abs. 1 a. , 7 und 8 DSGVO

Muss ich bei Kindern und Jugendlichen Besonderheiten beachten?

Ja , denn die DSGVO schützt Kinder und Jugendliche besonders, indem eine wirksame Einwilligung ggf. erst nach Vollendung des 16.Lebensjahres möglich ist (z.B. bei Angeboten von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß Art.8 Abs.1 DSGVO) und bis dahin die gesetzlichen Vertreter wirksam einwilligen müssen.

Dies gilt allerdings nur für die Verarbeitung von Daten, bei denen überhaupt eine Einwilligung erforderlich ist!



- Herausgabe von Mitgliederlisten

- an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung):
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- an Vereinsmitglieder zur Bildung von Fahrgemeinschaften:
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!
- an Dachverband im Rahmen der Organisation des Wettkampf- und Breitensportbetriebs:
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- an Sponsoren zu Werbezwecken:
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!



- **Erhebung der Daten von Nichtmitgliedern**
 - z.B. Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Kursen o.ä.:
in der Regel liegt ein Vertragsverhältnis i.S.d. Art. 6 Abs. 1 b. DSGVO zugrunde.
- **Veröffentlichung von Ergebnislisten in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen**
 - *grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!*
- **Veröffentlichungen im Internet**
 - *grundsätzlich Einwilligung erforderlich!*
Ausnahmen bei Ergebnislisten, Aufstellungen, Torschützen und ähnlichen Angaben, da es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten handelt.

Merke:



- Es gibt grundsätzlich **keine starren Regeln**, in welchen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich ist und in welchen Fällen nicht.
- Oft kommt es auf die **Umstände des Einzelfalles** an, ob Daten auch ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung verarbeitet werden dürfen.
- Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits gesetzlich erlaubt oder sogar vorgeschrieben ist, sollte auf die Einholung einer schriftlichen Einwilligung wegen der damit verbundenen Widerrufsmöglichkeit zur Vermeidung einer falschen Erwartungshaltung beim Betroffenen vermieden werden.



- Art. 15: Auskunftsrecht
- Art. 16: Berichtigung
- Art. 17 Abs. 1: Löschung
- Art. 17 Abs. 2: Recht auf „Vergessenwerden,“
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19: Mitteilungspflicht des Verantwortlichen gegenüber Empfängern der Daten über Berichtigung, Löschung, Einschränkung
- Art. 20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21: Widerspruchsrecht
- Art. 77: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde



Betroffenenrechte nach DSGVO

Recht auf **Datenübertragbarkeit (neu)** gibt betroffenen Personen einen Anspruch, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

Der Nutzer hat damit das Recht, Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitzunehmen“.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



- Führen von **Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten**
- Vorbereitung der **Informationspflichten**
- Aufnahme einer Datenschutzklausel in die Satzung
- Aufstellung einer Datenschutzordnung
- Hinweise in Aufnahmeformular aufnehmen
- Wenn erforderlich, schriftliche Einwilligung einholen
- **Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis**
- **Technisches und organisatorische Maßnahmen** zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten (sog. TOM`s)
- Datenschutzerklärung bei einem Online-Auftritt
- Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**



Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenverarbeitung schriftlich festzulegen. Es ist konkret festzulegen, welche **Daten** (z.B. Name, Vorname, Adresse, Emailanschrift), welcher **Personen** (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer von Kursen) , für welche **Zwecke** verarbeitet werden. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** oder in eine **Datenschutzordnung / Datenverarbeitungsrichtlinie** aufgenommen werden.



Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?

Hinweis: Eine Datenschutzklausel in der Satzung oder eine Datenschutzordnung ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Einwilligung in die Datenverarbeitung.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Pflicht zur Führung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO):

Dieses Verzeichnis dient der Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Darin werden die Verarbeitungsvorgänge erfasst, bei denen personenbezogene Daten betroffen sind. Das sind normale Verwaltungsprozesse wie z.B. Mitgliederverwaltung , Buchhaltung.

Für jeden Verarbeitungsprozess werden u.a. dessen Zweck und die verarbeiteten personenbezogenen Daten beschrieben.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Inhalt (u.a.): Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten, zuständige Aufsichtsbehörde, Zweck der Verarbeitung, Kategorien der betroffenen Personen und der Empfänger der Daten, wenn möglich Fristen für die Löschung und die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- in schriftlichem oder elektronischem Format.
- muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- gilt grds. nur für Verantwortliche ab 250 Mitarbeitern, es sei denn, es werden Daten nicht nur gelegentlich oder besondere Kategorien, z.B. **Gesundheitsdaten**, verarbeitet.



Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?

Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO):

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person oder auf andere Weise als bei der betroffenen Person, hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen. Daraus folgt, dass der Verein z.B. in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO):

Bei Erhebung sind insbesondere folgende Informationen mitzuteilen:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- ggf. die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen



Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?

Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO):

Ferner Hinweis auf das Recht auf

- Auskunft
 - Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit
 - die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
-
- Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO):

- Verantwortliche haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Was geeignet ist, richtet sich nach dem **Stand der Technik**, den **Implementierungskosten**, der Art, des Umfangs und des Zwecks der Verarbeitung sowie der **Schwere des Risikos** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- **Beispiele** (vgl. § 64 BDSG n.F.): Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Übertragungs-, Verfügbarkeits-, Transportkontrolle, Datenintegrität, Wiederherstellbarkeit.

Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen?



Meldepflichten von Verletzungen des Schutzes :

- **Meldung an die Aufsichtsbehörde** unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, es sei denn, es liegt kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vor (Art. 33 DSGVO).
- **Benachrichtigung der betroffenen Person**, wenn die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat (Art. 34 DSGVO).

Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?



Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ist nur erforderlich:

- bei Kerntätigkeiten mit umfangreicher Verarbeitung (Art.37 DSGVO) oder
- wenn in der Regel **mindestens 10 Personen ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG n.F.).
- **Ehrenamtliche Tätigkeit** gilt als Beschäftigung.
- Der DSB darf **nicht dem Vorstand** angehören.
- Der DSB muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Das **Unterlassen** der Bestellung trotz Verpflichtung ist mit Geldbuße bedroht.

Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?



Art. 37 – 39 DSGVO, § 38 BDSG n.F.:

Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Voraussetzung für die Ernennung:

- Ausreichende berufliche Qualifikation und/oder Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis



Videoüberwachung (§ 4 BDSG n.F.):

Videobeobachtung / Videoaufzeichnung

- öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit zur Wahrnehmung des Hausrechts oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich und keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- Bei großflächigen Anlagen wie Sportstätten gilt der Schutz von Leben und Gesundheit als besonders wichtiges Interesse
- Frühestmöglicher **Hinweis** auf Umstand der **Beobachtung**, den Namen und die **Kontaktdaten** des Verantwortlichen.
- Unverzögliche **Löschung** der Daten, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen entgegenstehen.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

1.Schritt : Bestandsaufnahme

Welche Daten erhebt der Verein wie und wie verarbeitet er diese ?

Wo werden die Daten gespeichert ?

Wer hat vereinsinternen Zugriff auf die Daten?

Wer darf Veränderungen an den Daten vornehmen?

An welche externen Organisationen / Personen werden welche Daten weitergegeben?

Wann werden diese Daten gelöscht?



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

2.Schritt : Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf Vertraulichkeit

Mitarbeiter/innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sollten auf das Datengeheimnis verpflichtet werden (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter/innen ,Geschäftsstellenmitarbeiter/innen, Übungsleiter/innen).



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

3.Schritt : Merkblatt über Informationspflichten erstellen

Nach Art.13, 14 DSGVO sind die betroffenen Personen u.a. bei Erhebung der Daten über bestimmte Aspekte zu informieren:

Wer erhebt die Daten?

Zu welchem Zweck werden die Daten erhoben?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten erhoben?

An wen werden die Daten weitergegeben?

Welche Rechte hat die betroffene Person?

Wie lange werden die Daten gespeichert?



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

4.Schritt : Einwilligungen überprüfen

Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten sind nur wirksam, wenn die Person bei der Abgabe der Einwilligung auf deren Freiwilligkeit und die Möglichkeit des Widerrufs und den Zweck der Datenverwendung hingewiesen wurde.

An diesen Voraussetzungen fehlt es häufig bei Alteinwilligungen.

Diese sind dann nachzuholen.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

5.Schritt : Erstellen von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine müssen unter Umständen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten erstellen.

In den Verzeichnissen werden die einzelnen Aspekte der Datenverarbeitung beschrieben (u.a. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, interne und externe Empfänger der Daten, technische und organisatorische Maßnahmen (`TOMS`) , wie die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden).

Solche Verzeichnisse müssen alle Vereine erstellen, die mindestens 250 Mitarbeiter beschäftigen oder besondere Kategorien von Daten wie z.B. Gesundheitsdaten verarbeiten oder sonst personenbezogenen Daten nicht nur gelegentlich verarbeiten.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

6.Schritt : Prüfen, ob Datenschutzbeauftragter zu benennen ist

Nach der DSGVO ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) zu benennen, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Hiervon sind Sportvereine i.d.R. nicht erfasst.

Nach § 38 BDSG ist ein DSB zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (z.B. Übungsleiter/innen, Vorstand).

Unabhängig von der Anzahl der Personen ist ein DSB zu benennen, wenn eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist (z.B.Verarbeitung umfangreicher Gesundheitsdaten).

Der DSB ist der zuständigen Aufsichtsbehörde **zu melden**.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

7.Schritt : Vorbereitungen treffen, um auf Rechte reagieren zu können

Die DSGVO sieht zahlreiche Rechte für die betroffenen Personen vor (z.B. Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit).

Vereine haben innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

8.Schritt : Prüfen, ob Verträge mit Auftragsverarbeitern vorhanden sind

Erfolgt eine Verarbeitung von Daten außerhalb des Vereins, kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Verarbeitung im Interesse und im Auftrage des Vereins weisungsabhängig erfolgt.

Voraussetzung für die Weitergabe von Daten an außenstehende Dritte ist dann grundsätzlich, dass ein Vertrag zwischen Verein und dem Auftragsverarbeiter geschlossen wird.



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

Außenwirksame Handlungsfelder zuerst bearbeiten:

- Datenschutzrechtliche Informationspflichten auf der Vereinswebsite erfüllen
- Prüfen der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen
- Prüfen, ob Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.
- ...



Erste –Hilfe –Koffer für den 25.05.2018

Danach die übrigen Maßnahmen umsetzen:

- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen oder überarbeiten
 - Informationspflichten gegenüber Mitgliedern, Ehrenamtlichen und Mitarbeitern erfüllen
 - Verträge über Auftragsverarbeitung abschließen oder überprüfen
 - Regelungen zum Umgang mit Datenschutzverstößen aufstellen
- ...



Das Recht am eigenen Bild

Zur Veröffentlichung von Bildern mit Personen

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?



- Jede Veröffentlichung von Bildern einer Person durch andere Personen greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person ein.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern einer Person ist das Selbstbestimmungsrecht zu beachten.
- Das Recht am eigenen Bild ist im Kunsturhebergesetz geregelt (§ § 22 ff. KunstUrhG).
- Das **Verhältnis KunstUrhG zu DSGVO** ist noch nicht geklärt .

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?



- § 22 Kunsturhebergesetz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Bei Verstorbenen ist bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?



- Generelles Verbot von Abbildungen, wenn die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; bei Einsichtsfähigkeit sollte zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen eingeholt werden.
 - bis 14 Jahre: Einwilligung allein der gesetzlichen Vertreter
 - 14-17 Jahre: Einwilligung gesetzlicher Vertreter UND Minderjähriger

Wie kann eine Einwilligung eingeholt werden?



- **Mündlich**
- **schriftlich** (Empfehlung)
- **konkludent** [s. nächste Folie]

Benötigt mein Verein in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung?



- Nach den Umständen des Einzelfalls kann von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden, z.B. bei einer Aufstellung für ein Mannschaftsfoto.
- Dabei ist aber zu beachten:
 - **Bei Minderjährigen kann eine konkludente Einwilligung nicht angenommen werden.**
 - Auch im Fall der konkludenten Einwilligung ist der Verwendungszweck zu beachten.
- Zu Beweis Zwecken ist es angeraten, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden?



- **Bislang gilt:** Grundsätzlich ist die einmal erteilte Einwilligung bindend.
- Ein Widerruf soll nur möglich sein, wenn besondere Widerrufsgründe vorliegen.
- **Die Vereinbarkeit dieser Grundsätze mit der DSGVO ist fraglich und wird angezweifelt.**
- Im Einwilligungsformular sollte daher die Möglichkeit aufgenommen werden, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.
- Es sind die Kontaktdaten anzugeben, über die die Einwilligung widerrufen werden kann.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis



- Nach **KunstUrhG** dürfen ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Ausnahmetatbestände nach KunstUrhG als
„berechtigtes Interesse „ i.S.v. Art 6 Abs. 1 f) DSGVO?

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis



- **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte:**
 - Im Vordergrund steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse; z.B. Siegerfoto, Sportszene
 - Absolute Person der Zeitgeschichte
 - Relative Person der Zeitgeschichte

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis



- **Person(en) als Beiwerk einer Örtlichkeit**

Zentrale Frage:

Würde sich der Charakter des Bildes ändern, wenn die Person(en) nicht auf dem Bild wären?

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis



- **Teilnehmer von Versammlungen und Veranstaltungen**
(Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen)
 - Umfasst nur Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun (**bei Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel gegeben**)
 - Die repräsentative Abbildung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer; z.B. Szenen von Breitensportveranstaltungen, eines Marathonlauf, einer Zuschauergruppe, eines Vereinsfestes. → **Maßstab: kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?**

Recht am eigenen Bild – Beispiele



Liegt eine Lizenz vor, das Bild zu verwenden?

ja



Ist eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) erforderlich?

ja



Liegt eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) vor?

ja



Verwendung erlaubt

nein



Bild nicht verwenden

nein



Verwendung erlaubt

nein



Bild nicht verwenden

Recht am eigenen Bild – Beispiele



Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele



Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele



Liegt eine Einwilligung vor?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Ist die Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Ist die Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Recht am eigenen Bild – Beispiele

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Ist die Veröffentlichung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

Welche Folgen können auf den Verein bei Verstößen zukommen?

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



- Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 33 KunstUrhG)
 - (kostenintensive) Unterlassungsansprüche
 - (kostenintensive) Schadensersatzansprüche
 - Imageschäden
- **Hinweis auf die Bilddatenbank des Landesportbundes aller zuvor gezeigten Bilder:**
- © LSB NRW e.V.; Fotos: Andrea Bowinkelmann**



**Die Welt dreht sich auch nach dem 25.05.2018
weiter...**

Konkrete Arbeitshilfen auf www.vibss.de

**Informationen des Landesbeauftragten für
Datenschutz Baden- Württemberg**



VIBSS ist...

- Vereins-
- Informations-
- Beratungs-
- Schulungs-
- System

des Landessportbundes NRW !



Wo drückt der Schuh?

Vereinsführung & Mitarbeit

- Mitarbeiter/innen-Entwicklung
- Sporträume

Vereinsentwicklung & Marketing

- Organisationsentwicklung
- Marketing, Öffentlichkeitsarbeit

Finanzen, Steuern, Recht & Versicherungen

- Steuern, Buchführung, Bezahlte Mitarbeit
- Vereinsrecht, Recht JB/ÜL, Sportversicherung, VBG

Geschäftsführung

- Organisation & Verwaltung
- Neue Medien & EDV

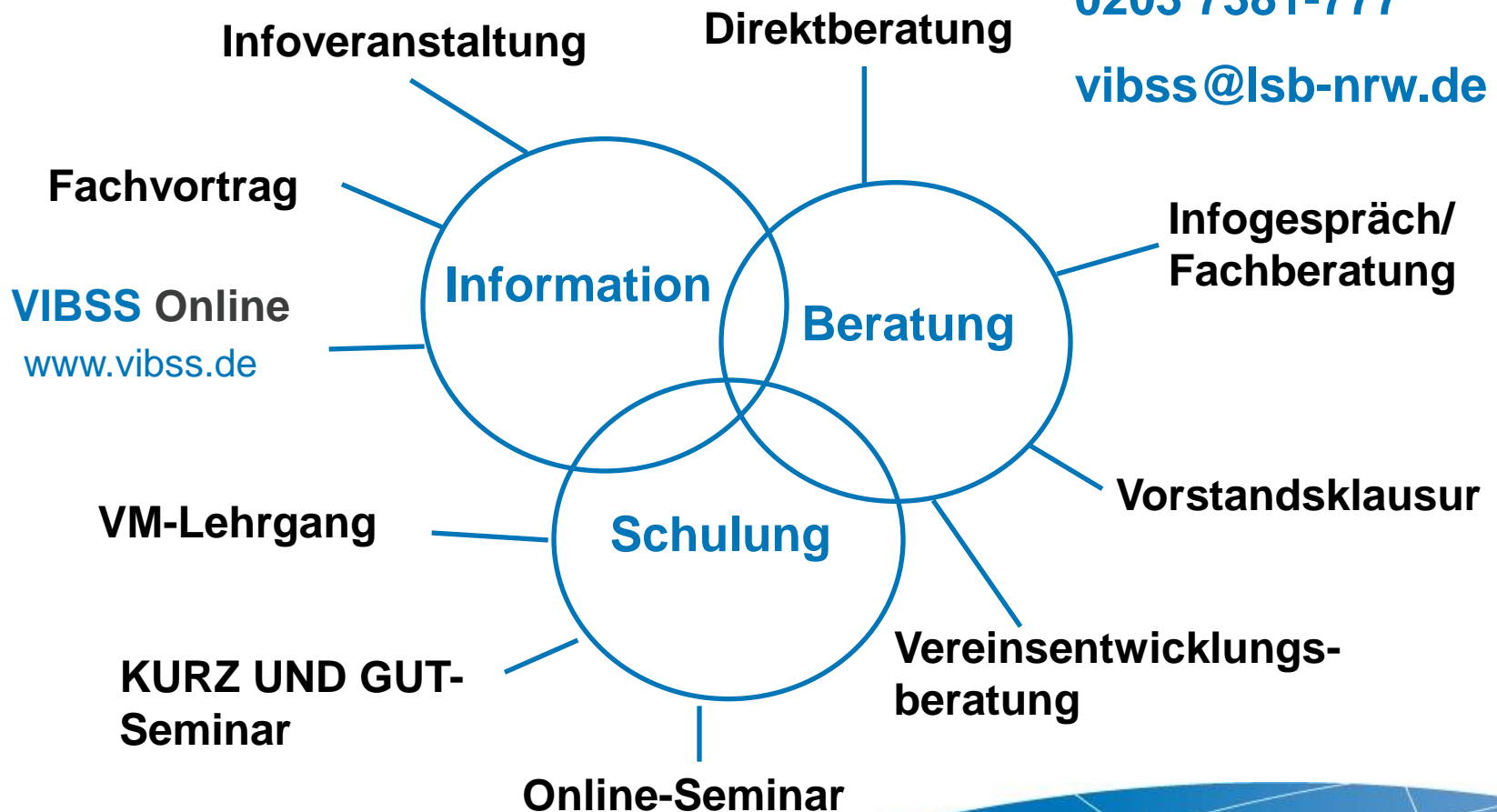


VIBSS:

**Service
Qualifizierung:**

0203 7381-777

vibss@lsb-nrw.de





Vielen Dank !